



BUNDESSATZUNG

der

Katholischen jungen Gemeinde

Beschlüsse der Bundeskonferenz 2015

Vorwort

Die Bundeskonferenz 2012 hatte einen Satzungsausschuss mit der Aufgabe eingesetzt, die Bundessatzung so zu überarbeiten, dass sie Minimalstandards für Pfarrgemeinschaften, Bezirke und Diözesanverbände enthält. Der Wunsch der Diözesanverbände war es, mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Satzungen zu erhalten, damit diese den örtlichen Gegebenheiten und der gelebten Praxis angepasst werden konnten. Dies war mit der Bundesfassung in der bis 2014 gültigen Form so nicht möglich. Daher enthalten die Minimalstandards nur die Regelungen, die einzuhalten sind, damit eine Diözesansatzung durch den Bundesverband genehmigungsfähig bleibt. Sie ergeben allein keine vollständige Satzung, sondern sind vielmehr so zu lesen, dass eine Diözesansatzung die darin enthaltenen Regelungen enthalten bzw. erfüllen muss. Konkrete Regelungen können dabei im Diözesanverband durchaus strenger gefasst werden.

Die Bundeskonferenz 2014 hat dann die Abschnitte der Bundessatzung, die sich mit Pfarrgemeinschaften, Bezirken und Diözesanverbänden befassen, durch Minimalstandards ersetzt.

Da die Minimalstandards keine vollständige Satzung darstellen, wurde eine Mustersatzung für Diözesanverbände erstellt. Diese hält die Minimalstandards ein und gibt an den Stellen, wo in den Minimalstandards nichts geregelt ist, eine konkrete Formulierung mit. Die Mustersatzung tritt automatisch in einem Diözesanverband in Kraft, wenn dieser keine gültige Satzung hat. Daher hat sie selbst ebenfalls Satzungsrang und wird von der Bundeskonferenz beschlossen.

Inhalt

BUNDESSATZUNG	1
Vorwort	2
0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	5
1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde	6
1.1 Mitglied und Mitgliedschaft	6
1.1.1 Aktive Mitgliedschaften	6
1.1.2 Passive Mitgliedschaften	6
1.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft	7
a) Ortsgruppe	7
b) Pfarrgemeinschaften	7
1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft	7
1.2.2 Ausschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft	7
1.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft	8
1.3 Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft	8
1.3.1 Die Mitgliederversammlung	8
1.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
1.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	9
1.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung	9
1.3.3 Die Orts- bzw. Pfarrleitung	9
1.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung	9
1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung	10
2. Katholische junge Gemeinde in der Diözese	11
2.1 Der Diözesanverband	11
2.1.1 Satzung des Diözesanverbands	11
2.1.2 Ausschluss des Diözesanverbands	12
2.1.3 Auflösung des Diözesanverbands	12
2.2 Die Organe des Diözesanverbands	12
2.2.1 Diözesankonferenz	12
2.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz	12
2.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz	13
2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz	13
2.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands	14
2.2.2 Der Diözesanausschuss	14
2.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses	14
2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses	14
2.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses	14
2.2.3 Die Diözesanleitung	15
2.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung	15
2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung	15
2.3 Der Bezirksverband	15
2.3.1 Satzung des Bezirksverbands	16
2.3.2 Ausschluss des Bezirksverbands	16
2.3.3 Auflösung des Bezirksverbands	17
2.4 Die Organe des Bezirksverbands	17
2.4.1 Die Bezirkskonferenz	17
2.4.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz	17
2.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz	18
2.4.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz	18

2.4.1.4	Änderung der Satzung des Bezirksverbands	18
2.4.2	Der Bezirksausschuss	18
2.4.2.1	Aufgaben des Bezirksausschusses.....	18
2.4.2.2	Zusammensetzung des Bezirksausschuss	18
2.4.2.3	Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses	19
2.4.3	Die Bezirksleitung	19
2.4.3.1	Aufgaben der Bezirksleitung	19
2.4.3.2	Zusammensetzung der Bezirksleitung	19
2.4	Sachausschüsse und Wahlausschuss	20
2.4.1	Sachausschüsse.....	20
2.4.2	Wahlausschuss.....	20
2.5	Mitgliederentscheid.....	20
3.	Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet.....	22
3.1	Der Bundesverband.....	22
3.2	Die Organe des Bundesverbandes	22
3.2.1	Die Bundeskonferenz.....	22
3.2.1.1	Aufgaben der Bundeskonferenz.....	22
3.2.1.2	Zusammensetzung der Bundeskonferenz.....	23
3.2.1.3	Einberufung der Bundeskonferenz.....	24
3.2.1.4	Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung	24
3.2.2	Der Bundesrat.....	24
3.2.2.1	Aufgaben des Bundesrates	25
3.2.2.2	Zusammensetzung des Bundesrates.....	25
3.2.2.3	Einberufung und Ablauf des Bundesrates.....	26
3.2.3	Die Bundesleitung.....	26
3.2.3.1	Aufgaben der Bundesleitung	26
3.2.3.2	Zusammensetzung der Bundesleitung.....	26
3.3	Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss.....	26
3.3.1	Kommissionen	26
3.3.2	Sachausschüsse.....	27
3.3.3	Wahlausschuss.....	27
3.4	Rechts- und Vermögensträger	28
	Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung	31
	Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde.....	32
	Geschäftsordnung der Bundeskonferenz.....	32
	Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde.....	39
	Geschäftsordnung des Bundesrates	39
	Mustersatzung.....	45

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christen und Christinnen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg

¹ Mitglied in der KjG kann jede*jeder werden, der*die die Grundlagen und Ziel des Verbandes bejaht.

1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

1.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann der*die Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen.

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1.1.1 Aktive Mitgliedschaften

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

1.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden.

Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmlüsselberechnung hinein.

1.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft

a) Ortsgruppe

- Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde vor Ort bilden die Ortsgruppe

Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei.

- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

b) Pfarrgemeinschaften

- Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Pfarrgemeinschaft N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei.
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarsatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

1.2.2 Ausschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft beschließt die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss bzw. die Bezirkskonferenz entscheidet verbindlich.

1.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1.3 Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Orts- bzw. Pfarrleitung

1.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands bzw. Bezirksverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz bzw. Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

1.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - die Orts- bzw. Pfarrsatzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung

1.3.1.2 *Zusammensetzung der Mitgliederversammlung*

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die aktiven Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
- ein Mitglied der Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

1.3.1.3 *Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung*

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.3 Die Orts- bzw. Pfarrleitung

1.3.3.1 *Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung*

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

1.3.3.2 *Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung*

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter

Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

2. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

2.1 Der Diözesanverband

- Der Diözesanverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Der Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der Bezirksverbände in der Diözese.
- Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände und die Vertretung des Verbands in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde
- Er ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ

2.1.1 Satzung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf

- die Diözesanleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.

Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort automatisch die Mustersatzung.

2.1.2 Ausschluss des Diözesanverbands

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

2.1.3 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind:

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

2.2.1 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands

2.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - den Diözesanbeitrag

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat gemäß 3.2.2.2
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. gemäß §11 Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

2.2.1.2 *Zusammensetzung der Diözesankonferenz*

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

Die Stimmen der Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten besetzt.

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.2.1.3 *Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz*

- Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände dies beantragen.
- Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

2.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

2.2.2 Der Diözesanausschuss

2.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- vier Frauen und vier Männer.
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands. Die Stimmen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. des Bezirksverbands werden zunächst von Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Bezirksleitung wahrgenommen. Ist die Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Bezirksleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Mitgliederversammlung bzw. Bezirkskonferenz gewählt werden.
- eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist.

2.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen.

2.2.3 Die Diözesanleitung

2.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein

2.3 Der Bezirksverband

Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern.

- Der Bezirksverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Bezirksverband N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften im Bezirk.
- Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.

- Er ist Mitglied im Bezirksverband des BDKJ.

2.3.1 Satzung des Bezirksverbands

Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene
- eine Bezirkskonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- eine Bezirksleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu muss die Satzung

- Aufgaben
- Zusammensetzung
- Einberufung und Ablauf

gem. 2.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.1)
- Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.2)

2.3.2 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.4 Die Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind:

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung

2.4.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.

2.4.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über Bezirkssatzung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl
 - der Bezirksleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten zur Diözesankonferenz
 - der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ
 - des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung
- Abwahl einzelner Mitglieder des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen.

2.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

Die Stimmen der Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.4.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbands entsprechend.

2.4.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.4.2 Der Bezirksausschuss

2.4.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Bezirksverbands.

2.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- drei Frauen und drei Männer.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:
 - die Mitglieder der Bezirksleitung

je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jeder Pfarrgemeinschaft.

Die Stimmen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft werden zunächst von Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommen.

Ist die Orts- bzw. Pfarrleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.4.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen.

2.4.3 Die Bezirksleitung

2.4.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakte zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften
- Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ
- Vertretung des Bezirksverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Bezirksebene
- Beratung und Unterstützung der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter

Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

2.4 Sachausschüsse und Wahlausschuss

Der Wahlausschuss und Sachausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene.

Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

2.4.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse sind paritätisch zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

2.4.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist paritätisch zu besetzen.

2.5 Mitgliederentscheid

Jeder Diözesanverband hat die Möglichkeit einen Mitgliederentscheid in seine Satzung aufzunehmen. Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Bezirks- und Diözesanebene.

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen bezirksverbandlichen Angelegenheiten sein, über die die Bezirkskonferenz beschließen kann bzw. diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirken und Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Näheres regelt die Diözesansatzung; diese muss mindestens folgende Standards enthalten:

- ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide
- über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden
- der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein
- im Falle einer Nichtzulassung muss es eine Einspruchsmöglichkeit beim Ausschuss der entsprechenden, oder, falls dieser nicht existiert, beim Ausschuss der übergeordneten Ebene geben
- es muss der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe), der mindestens zwei Wochen beträgt, festgelegt werden sowie eine Frist für einen möglichen Einspruch gegen die Nichtzulassung und dessen Entscheidung
- ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften beantragt werden
- ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und mehreren Bezirken beantragt werden
- der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden Ebene beantragt werden
- jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten
- das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein
- die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden
- es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist.

3. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

3.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

3.2 Die Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- die Bundeskonferenz
- der Bundesrat
- die Bundesleitung

3.2.1 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie bestimmt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung die Aufgaben des Verbandes.

3.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
 - den Bundesbeitrag
 - zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses

- Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - von zwei Frauen und zwei Männern in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - von zwei Diözesanleiterinnen und zwei Diözesanleitern aus vier unterschiedlichen Diözesanverbänden in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Mitglieder des Wahlausschusses
 - der Kommissionsmitglieder
 - der Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ. Bleibt eine Stelle vakant oder kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, delegiert der Bundesrat nach
 - einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertreter*in im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats

Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern

3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

- Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt:

Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.
Die Diözesandelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden.

Die Stimmen der Diözesandelegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Diözesankonferenzen zu wählen sind, besetzt.

- Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen
 - die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
 - nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
 - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen
- Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen
- Die Diözesanverbände können je einen Gast mitbringen

3.2.1.3 *Einberufung der Bundeskonferenz*

- Die Bundeskonferenz tritt jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.
- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

3.2.1.4 *Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung*

Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat berät über die Arbeit des Bundesverbandes und beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Bundesverbandes.

3.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
- Entgegennahme von Zwischenberichten der Bundesleitung und der Kommissionen
- Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der Bundeskonferenz
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung.
Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern
- Nachdelegation von Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner, vom Bundesrat gewählter Mitglieder der Sachausschüsse

3.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jedem Diözesanverband
Die Stimmen des Diözesanverbands werden zunächst von Mitgliedern der Diözesanleitung wahrgenommen.
Ist die Diözesanleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Diözesankonferenz gewählt werden.
 - eine von der Bundeskonferenz gewählte Geistliche Diözesanleitung für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist.
- Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist
 - falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen
 - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen

Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen. Der Bundeswahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäste zum Bundesrat einladen.

3.2.2.3 *Einberufung und Ablauf des Bundesrates*

- Der Bundesrat tritt zweimal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Sitzungen des Bundesrats sind öffentlich.
- Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

3.2.3 **Die Bundesleitung**

3.2.3.1 *Aufgaben der Bundesleitung*

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes. Sie vertritt den Bundesverband im BDKJ, arbeitet in seinen Gremien mit und vertritt die KjG in Kirche und Öffentlichkeit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter*innen berufen.

3.2.3.2 *Zusammensetzung der Bundesleitung*

- eine Bundesleiterin
- ein Bundesleiter
- ein*eine Geistliche*r Bundesleiter*in
- ein*eine Geschäftsführende*r Bundesleiter*in

Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.

3.3 **Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss**

Kommissionen, Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Kommissionen und Sachausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.

3.3.1 **Kommissionen**

Kommissionen können für folgende Aufgaben eingerichtet werden:

- Weiterentwicklung der Satzung
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Ziele
- Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe

Jede Kommission legt der Bundeskonferenz und dem Bundesrat einen Bericht vor.

Kommissionen sind paritätisch zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundeskonferenz gewählt.

Mitglieder in Kommissionen können sein:

- gewählte Diözesanleiter*innen
- ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern

Mindestens ein Mitglied der Bundesleitung ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied in jeder Kommission und muss nicht gewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Bundeskonferenz, wenn die Person nicht mehr Diözesanleiter*in oder Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern ist und sie von der entsprechenden Konferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz eine Beauftragung zur Weiterarbeit in der Kommission erhielt.

Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der entsprechenden Konferenz abgewählt wurde oder keine Beauftragung von der entsprechenden Konferenz ausgesprochen wurde.

3.3.2 Sachausschüsse

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe.

Die Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen vorgelegt.

Sachausschüsse sind paritätisch zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählt.

3.3.3 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.

Die Suche, Auswahl und das Vorschlagsrecht für den*die Geschäftsführende Bundesleiter*in obliegt dem Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.

Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus zwei Männern und zwei Frauen, die von der Bundeskonferenz für ein Jahr gewählt werden. Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

3.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.

Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger*innen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2014 in Altenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschluss zu Satzungsänderungsantrag 1:
Geschäftsführende Bundesleitung

Geltende Satzung	Antrag
<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen • die Mitglieder des Wahlausschusses • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen • ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern • die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>	<p>3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. • Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. • Je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen • Die Mitglieder des Wahlausschusses • Ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ • Nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen • Ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern • Die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>
<p>3.2.1.2 Zusammensetzung des Bundesrates</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist. • falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen • Die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>	<p>3.2.1.2 Zusammensetzung des Bundesrates</p> <p>[...]</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz Bundesrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist. • Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. • falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen • Die Bundesreferent*innen <p>[...]</p>
<p>3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Bundesleiterin • ein Bundesleiter • ein*eine Geistliche*r Bundesleiter*in • ein*eine Geschäftsführende*r Bundesleiter*in <p>Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.</p>	<p>3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Bundesleiterin • ein Bundesleiter • ein*eine Geistliche*r Bundesleiter*in • ein*eine Geschäftsführende*r Bundesleiter*in <p>Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.</p>

<p>3.3.3. Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.</p> <p>Aufgabe des Wahlausschusses ist es den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.</p> <p>Die Suche, Auswahl und das Vorschlagsrecht für den*die Geschäftsführende Bundesleiter*in obliegt dem Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..</p> <p>Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.</p> <p>[...]</p>	<p>3.3.3. Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.</p> <p>Aufgabe des Wahlausschusses ist es den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.</p> <p>Die Suche, Auswahl und das Vorschlagsrecht für den*die Geschäftsführende Bundesleiter*in obliegt dem Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..</p> <p>Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.</p> <p>[...]</p>
---	--

Diese Änderung tritt zur Bundeskonferenz 2016 in Kraft.

einstimmig angenommen

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung

Die KjG legt wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger*innen als gewählte Geistliche Leiter*innen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leiter*innen auf Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin / zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, im Juni 1995

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Bundeskonferenz wird von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundeskonferenz erfolgt durch die Bundesleitung. Dabei wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Bundeskonferenz wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Bundeskonferenz anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz können sich bei der Bundeskonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung der Bundeskonferenz obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§9 Anträge

Anträge an die Bundeskonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz, sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen sowie stimmberechtigten Frauen an die Frauen der Bundeskonferenz und von stimmberechtigten Männern an die Männer der Bundeskonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung
- die Berichte der Kommissionen
- den Bericht des Bundeswahlausschusses

§11 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen der Bundeskonferenz und die stimmberechtigten Männer der Bundeskonferenz jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.

§ 12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.

Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen der*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
8. Hinweis zur Geschäftsordnung
9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

10. Antrag auf Vertagung der Konferenz

11. Antrag auf Schluss der Konferenz.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenrednerin*s sofort abzustimmen.

Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen der Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen sowohl die Frauen als auch die Männer eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die Männer der Bundeskonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die Männer der Bundeskonferenz oder an die Frauen der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen.

Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat*innen zur Verfügung, so hat jede*r Delegierte eine Ja-Stimme.

Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit erhält.

§ 19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20 Protokoll

Über jede Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundeskonferenz innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Bundeskonferenz zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

§22 Außerordentliche Bundeskonferenz

Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2011 in Altenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Geschäftsordnung des Bundesrates

§1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§9 Anträge

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen von stimmberechtigten Frauen an die Frauen des Bundesrates und von stimmberechtigten Männern an die Männer des Bundesrates gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die Bundesleitung an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des Bundesrates durch die Bundesleitung, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Zwischenberichte der Bundesleitung

§11 Beschlussfähigkeit

Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet erklärt wird.

§12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
8. Hinweis zur Geschäftsordnung
9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
10. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz
11. Antrag auf Vertagung des Bundesrates

12. Antrag auf Schluss des Bundesrates

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenrednerin*s sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen des Bundesrates bzw. ein Antrag an die Männer des Bundesrates fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die Männer des Bundesrates oder an die Frauen des Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§19 Schlichtung in Streitfällen

Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

§ 20 Protokoll

Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Bundesrates schriftlich zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den Mitgliedern des Bundesrates mit.

§22 Außerordentlicher Bundesrat

Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen jungen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

**Mustersatzung
für
Diözesanverbände
der
Katholischen jungen Gemeinde**

Inclusive Beschluss der Bundeskonferenz 2015

Inhalt

Mustersatzung.....	45
0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	48
1. Die Pfarrgemeinschaft.....	49
1.1 Mitglieder.....	49
1.1.1 Dauermitgliedschaft	49
1.1.2 Befristete Mitgliedschaft.....	49
1.1.3 Fördermitgliedschaft	50
1.2 Die Pfarrgemeinschaft.....	50
1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft	50
1.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft	51
1.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft.....	51
1.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft.....	51
1.3.1 Die Mitgliederversammlung	51
1.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	51
1.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	52
1.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung	52
1.3.2 Die Pfarrleitung	52
1.3.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung	52
1.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung	52
2. Der Bezirksverband.....	54
2.1 Satzung des Bezirksverbands	54
2.2 Die Organe des Bezirksverbands.....	54
2.2.1 Die Bezirkskonferenz	54
2.2.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz	54
2.2.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz	55
2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz	55
2.2.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands	56
2.2.2 Der Bezirksausschuss	56
2.2.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses.....	56
2.2.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschuss	56
2.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses	56
2.2.3 Die Bezirksleitung	56
2.2.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung	56
2.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung	57
2.3 Auflösung des Bezirksverbands	57
2.4 Ausschluss des Bezirksverbands	57
3. Der Diözesanverband	58
3.1 Satzung des Diözesanverbands.....	58
3.2 Die Organe des Diözesanverbands.....	58
3.2.1 Die Diözesankonferenz.....	58
3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz	58
3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz.....	59
3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz.....	59
3.2.2 Der Diözesanausschuss	59
3.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses	60
3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses	60
3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses	60

3.2.3	Die Diözesanleitung	60
3.2.3.1	Aufgaben der Diözesanleitung	60
3.2.3.2	Zusammensetzung der Diözesanleitung	61
3.3	Mitgliederentscheid.....	61
3.4	Ausschluss des Diözesanverbands.....	62
3.5	Auflösung des Diözesanverbands	62

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christen und Christinnen zusammen².

Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg

² Mitglied in der KjG kann jede*jeder werden, der*die die Grundlagen und Ziel des Verbandes bejaht.

1. Die Pfarrgemeinschaft

1.1 Mitglieder

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

1.1.1 Dauermitgliedschaft

Die*Der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Bezirks- oder Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Diözesansatzung.

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1.1.2 Befristete Mitgliedschaft

Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennen lernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.1.3 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

Die*Der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.

Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.2 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrleitung.

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bezirksverbands eine Pfarsatzung.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- die Mitgliederversammlung
- die Pfarrleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung der Bezirksleitung kann beim Bezirksausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

1.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft beschließt die Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Bezirksausschuss Einspruch einlegen. Der Bezirksausschuss entscheidet verbindlich.

1.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Bezirksverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.

1.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bezirksverbands und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

1.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarsatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung

- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

1.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

1.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.2 Die Pfarrleitung

1.3.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

1.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- zwei Frauen und zwei Männer.

Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

2. Der Bezirksverband

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in Bezirksverbände.

Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften im Bezirk.

Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Bezirksverband des BDKJ.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirksverband N.N.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2.1 Satzung des Bezirksverbands

Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Bezirkssatzung geben.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- eine Bezirkskonferenz
- einen Bezirksausschuss
- eine Bezirksleitung

2.2 Die Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind:

- die Bezirkskonferenz
- der Bezirksausschuss
- die Bezirksleitung

2.2.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.

2.2.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Bezirkssatzung
- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften

- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bezirksverbands
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirksverbands
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichts
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl
 - Der Bezirksleitung
 - Des Bezirksausschusses
 - Der Kassenprüfer*innen
 - Der Delegierten zur Diözesankonferenz
 - Der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ
 - Der Mitglieder der Sachausschüsse
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Bezirksausschusses

Die Delegationen für die Diözesankonferenz und die Bezirksversammlung des BDKJ werden zuerst von der Bezirksleitung besetzt.

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Bezirksleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

2.2.1.2 *Zusammensetzung der Bezirkskonferenz*

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Pfarrdelegationen
Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Bezirksvorstandes des BDKJ

2.2.1.3 *Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz*

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder der Bezirksausschuss dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

2.2.1.4 *Änderung der Satzung des Bezirksverbands*

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.2.2 **Der Bezirksausschuss**

Der Bezirksausschuss berät im Rahmen Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbands.

2.2.2.1 *Aufgaben des Bezirksausschusses*

Dem Bezirksausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz

2.2.2.2 *Zusammensetzung des Bezirksausschuss*

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- drei Frauen und drei Männer. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

2.2.2.3 *Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses*

Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung.

2.2.3 **Die Bezirksleitung**

2.2.3.1 *Aufgaben der Bezirksleitung*

Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
- Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirksverband
- Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ

- Vertretung des Bezirksverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen des Bezirksverbands
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Bezirksebene
- Beratung und Unterstützung der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

2.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei Frauen und zwei Männer.

Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

2.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei der Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.4 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Bezirksverbände in der Diözese.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.

Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Bezirksverbände und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

3.1 Satzung des Diözesanverbands

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

3.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

3.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands.

3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat

- der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
- der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- der Sachausschüsse
- des Wahlausschusses

• Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses
Die Delegationen für die Bundeskonferenz, den Bundesrat und die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. werden zuerst von der Diözesanleitung besetzt.

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

• Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Er legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männer, die von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt werden. Ein Mitglied der Diözesanleitung hat den Vorsitz inne. Der Vorsitz kann delegiert werden.

3.2.1.2 *Zusammensetzung der Diözesankonferenz*

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Bezirksdelegationen, bestehend aus aus einem Mann und einer Frau. Die Stimmen der Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bezirkskonferenz zu wählen, besetzt.

Beratende Mitglieder sind:

- je ein Mitglied der Sachausschüsse
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

3.2.1.3 *Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz*

Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksverbände dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

3.2.1.4 *Änderung der Satzung des Diözesanverbands*

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.2.2 **Der Diözesanausschuss**

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

3.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Haushalt des Diözesanverbands und Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- vier Frauen und vier Männer. Von diesen acht Personen ist eine Person Geistlicher Leiterin*Geistlicher Leiter
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- je ein Mitglied der Sachausschüsse

Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur Bezirksleiter*innen werden. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr Bezirksleiter*in ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz als Bezirksleiter*in abgewählt wurde.

3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

3.2.3 Die Diözesanleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Kontakt zu den Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene

- Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- und Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören:

- zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

3.3 Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbands beantragt werden. Diese müssen aus mehreren Bezirksverbänden stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diözesanleitung.

Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

3.4 Ausschluss des Diözesanverbands

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

3.5 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei der Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.